

Bescheinigung nach § 43 Abs.1 Nr.1 IfSG*

für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

*IfSG = Infektionsschutzgesetz = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045)

Diese Bescheinigung

- ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
- bitte beachten Sie die Hinweise unten auf der Bescheinigung

Bezirksamt Lichtenberg, Gesundheitsamt,
Alfred-Kowalke-Straße 24

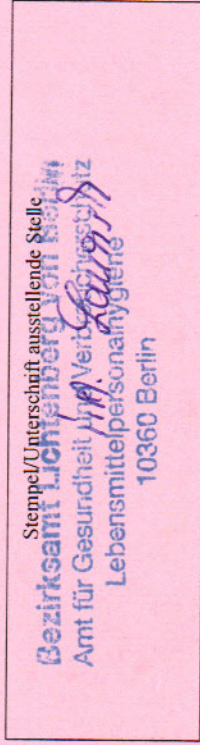
Name, Vorname

Caricchi, Daniel

Geburtsdatum

08.11.1987

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am **10.05.2011** mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG belehrt wurde.



Erfolgt die Arbeitsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt, verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit und Sie müssen erneut an einer Erstbelehrung teilnehmen.

Bitte lassen Sie sich unten auf der Karte, wenn möglich, Ihre Arbeitsaufnahme bestätigen (so haben Sie immer den Nachweis, dass Sie innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung die Arbeit aufgenommen haben und die Bescheinigung somit gültig ist).

10.05.2011

Datum der Arbeitsaufnahme/Belehrung

[Handwritten Signature]

Unterschrift des Arbeitgebers/Stempel

[Handwritten Signature]

Unterschrift des Arbeitnehmers